

Aktenzeichen: 4 AZR 31/80

LAG Frankfurt am Main Beschluß des BAG vom 18. März 1980

Für das Nachschlagewerk:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein
Für die Amtliche Sammlung:	Nein

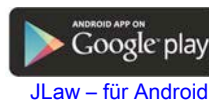
Gesetz: ArbGG §§ 72, 74; ZPO §§ 233, 554, 554 a

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 31/80

3 Sa 413/79 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

des Oberpoliers Adolf M o r g e n t h a l e r , Reiter-
straße 17, 6780 Pirmasens 17,

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Otmar Dury und
Hartmut Roth, Hauptstraße 14, 6780 Pirmasens,

g e g e n

A R O C i v i l - E n g i n e e r i n g GmbH
& Co. KG, vertreten durch die ARO Civil-Engineering
GmbH, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer, Garten-
straße 59, 3500 Kassel,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jörg M. Hilmer
und Ulrich Binner, Jordanstraße 5, 3500 Kassel,

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 18. März
1980 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom
8. November 1979 - 3 Sa 413/79 - wird auf
Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

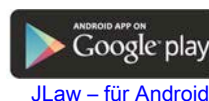
G r ü n d e :

Der Kläger hat aus dem beendeten Arbeitsverhältnis
der Parteien gegen die Beklagte eine Forderung in Höhe
von 8.418,- DM nebst 4 % Zinsen seit 22. November
1978 geltend gemacht. Das Arbeitsgericht hat die Klage

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Gegen das dem Kläger am 8. Januar 1980 zugestellte Urteil des Landesarbeitsgerichts hat er mit einem am 15. Januar 1980 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz Revision eingelegt. Mit einem am 25. Februar 1980 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 21. Februar 1980 hat der Kläger beantragt, die Revisionsbegründungsfrist um einen weiteren Monat zu verlängern. Mit einem am 27. Februar 1980 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz hat er die Revision begründet. Gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist beantragt er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

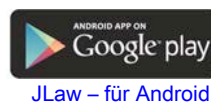
Die Revision ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist begründet wurde (§ 554 a ZPO). Die Revisionsbegründungsfrist beträgt einen Monat (§ 74 Abs. 1 ArbGG) und beginnt mit der Einlegung der Revision (§ 554 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit § 72 Abs. 5 ArbGG). Für die am 15. Januar 1980 eingelegte Revision lief die Revisionsbegründungsfrist somit am 15. Februar 1980 ab. Die Revisionsbegründung ging jedoch erst am 27. Februar 1980 beim Bundesarbeitsgericht ein.

Dem Antrag des Klägers auf Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist konnte nicht stattgegeben werden, da dieser Antrag erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist am 25. Februar 1980 beim Bundesarbeitsgericht einging. Eine Rechtsmittelbegründungsfrist kann im arbeitsgerichtlichen Verfahren zwar auch nach ihrem Ablauf wirksam verlängert werden; erforderlich ist jedoch, daß der Verlängerungsantrag vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist (BAG 24. August 1979 - GS 1/78 -, [demnächst] AP Nr. 1 zu § 66 ArbGG 1979, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesarbeitsgerichts vorgesehen). Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die vom Kläger beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist war zu verwerfen, da der Kläger die Versäumung der Frist verschuldet hat (§ 233 ZPO). Der Kläger hätte rechtzeitig vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist die Verlängerung der Frist beantragen können. Dann wäre die Revisionsbegründungsfrist antragsgemäß um einen Monat verlängert worden, so daß die Revisionsbegründung vom 25. Februar 1980 noch vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist beim Bundesarbeitsgericht eingegangen wäre. Der Kläger hat nicht geltend gemacht, daß er verhindert war, rechtzeitig die Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist zu beantragen. Dafür besteht auch kein Anhaltspunkt. Für einen Antrag auf Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bedurften die Prozeßbevollmächtigten des Klägers keiner Rücksprache mit dem Kläger.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)